h_20_02

STADT HALLE (WESTF.)

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20

4. ÄNDERUNG

M. 1:1000

FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT UMLAUFSCHRANKE
- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GESCHOSSZAHL	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTWERTE)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTWERTE)
WA I	0,4	0,5
WA II	0,4	0,8
WR (II)	0,4	0,8

(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, IM KREIS ZWINGEND, SONST HÖCHSTGRENZE

O OFFENE BAUWEISE

DACHNEIGUNG: BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX. 38° DREMPELHÖHE MAX. 40 cm VON O.K. FUSSBODEN BIS O.K. FUSSPFETTE. DACHAUFBAUTEN ZULÄSSIG NUR BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 35°

BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE (HÖCHSTGRENZE) 25–35°

BEI ZWINGEND ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE 30°

SICHTSCHUTZBEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN UND BÄUMEN - PFLANZ UND ERHALTUNGSGEBOT GEMÄSS § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a + b BBauG.

HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG.)

ZUM SCHUTZ GEGEN DEN STRASSENLÄRM UND ZUM BENACHBARTEN GE-GEBIET HIN SIND AN DEN WOHNGEBÄUDEN AUSREICHENDE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN. INSBESONDERE SIND DIE ZU DEN LÄRMQUELLEN HINWEISENDEN FENSTER MIT ERHÖHTEM SCHALLSCHUTZ AUSZUFÜHREN.
GEMÄSS VDI-RICHTLINIE 2719 „SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN" IST DAS FÜR DIE SCHALLSCHUTZKLASSE 2 GEFORDERTE SCHALLDÄMMASS VON 30-34 dB ZU GRUNDE ZU LEGEN.

× DIE MASSNAHMEN GELTEN FÜR DIE BEBAUUNG AUF DEN FLURSTÜCKEN 543 UND 1247

Die in diesen Bebauungsplan aufgrund des § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nummern 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) sind mit Verfügung v. 9. AUG. 1979 gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt worden.
Rheda-Wiedenbrück, den
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 2a, SOWIE 8–12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I SEITE 2221)

§ 103 Abs. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW. SEITE 96) UND DES 2. GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER BauONW VOM 15. 7. 1976 (GV. NW SEITE 265) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG, § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 SEITE 91).

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBL I SEITE 1763).

III. AUSFERTIGUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER PLAN MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN (I. AUSFERTIGUNG) ÜBEREINSTIMMT.
Rheda-Wiedenbrück, den 26.4.79
Kreis Gütersloh
Der Oberkreisdirektor - Planungsamt -
I.A.

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBL I SEITE 2221) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 20.4.1978 AUFGESTELLT WORDEN.
HALLE (WESTF.), DEN 7. Mai 1979
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 5.3.1979 BIS 5.4.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HALLE (WESTF.), DEN 7. Mai 1979
DER STADTDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 26.4.1979 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HALLE (WESTF.), DEN 7. Mai 1979
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 DES BUNDEBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 01.8.79 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 01.8.79
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
35.21.11-305/M.340

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 23.8.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE GENEHMIGTE ÄNDERUNG LIEGT AB 28.8.1979 ÖFFENTLICH AUS.
HALLE (WESTF.), DEN 17. Sep. 1979
DER STADTDIREKTOR

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH
- PLANUNGSAMT -
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 23. 6. 1978
IM AUFTRAGE: